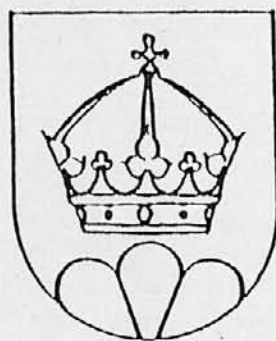


REGLEMENT FUER

AUSSERORDENTLICHE LAGEN



DER

EINWOHNERGEMEINDE

RIGGISBERG

Riggisberg, Dezember 1988 fs/rs

## REGLEMENT FUER AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Die Einwohnergemeinde Riggisberg, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 7 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26.04.1976, erlässt folgendes Reglement für ausserordentliche Lagen:

### I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffs-  
bestimmungen

Art. 2

1 Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

### II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

1 Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zum Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

1 In Katastrophenfällen und ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

2 Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.

3 Er hat sobald als möglich an einer ordentlichen Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen zu berichten.

### III. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Stabsorgan (Gemeindeführungsstab)
- c) dem Einsatzleiter
- d) den Einsatzkräften

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Stabsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation und stellt den Anfang und das Ende einer a.o. Lage oder Katastrophe fest
- d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter
- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an

Art. 7

Stabsorgan

<sup>1</sup> Das Stabsorgan besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem es:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt

Einsatzleiter

Art. 8

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement für ausserordentliche Lagen der  
Einwohnergemeinde Riggisberg wurde anlässlich der Gemeindever-  
sammlung vom 15. Dez. 1988 genehmigt.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RIGGISBERG

Der Präsident

*F. Schwander*

Der Sekretär

*[Signature]*

Riggisberg, 26. Jan. 1989

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das  
Reglement für ausserordentliche Lagen am 24. Nov. 1988 unter  
Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage  
vor, sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversamm-  
lung öffentlich aufgelegt worden ist.

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Riggisberg, 26. Jan. 1989

Der Gemeindegemeinschreiber

*[Signature]*

GENEHMIGT

Bern - 8. Feb. 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:

*[Signature]*  
Regierungsrat P. Schmid

